

BGer 6F 21/2015 vom 17. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_21_2015

FR: TF 6F 21/2015 du 17 août 2015

IT: TF 6F 21/2015 del 17 agosto 2015

Regeste

Gesuch um Revision der bundesgerichtlichen Urteile 6B_1236/2014 vom 30. Januar 2015 und 6B_437/2015 vom 20. Mai 2015 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteilen 6B_1236/2014 vom 30. Januar 2015 und 6B_437/2015 vom 20. Mai 2015 auf zwei Beschwerden nicht ein. Der Gesuchsteller reicht ein Revisionsgesuch ein und beantragt, beide Urteile seien aufzuheben. Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Der Gesuchsteller vermag keinen dieser Gründe geltend zu machen. Er bemängelt die rechtliche Behandlung seiner beiden Beschwerden. Dies ist im Rahmen eines Revisionsverfahrens unzulässig. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der mutwilligen Art der Prozessführung ist bei der Höhe der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

E. 3

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.